

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2022 12 vom 3. Juni 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2022_12

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2022 12 du 3 juin 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2022 12 del 3 giugno 2024

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern 2018 (Vermögenssteuerwert Aktien) — Rekurs

Erwägungen

E. 3

Vorliegend ist die Bewertung von 50 Aktien der D. _____ AG für die Vermögenssteuer in der Steuerperiode 2018, d.h. mit Bewertungszeitpunkt zum 31. Dezember 2018, umstritten. Die Rekursgegnerin ermittelte und veranlagte für diese Aktien einen Vermögenssteuerwert von insgesamt Fr. 2'352'000.–, bzw. Fr. 47'040.– pro Aktie, unter Anwendung der im KS 28 für Wertpapiere ohne Kurswert festgehaltenen Bewertungsrichtlinien.

E. 5

Urteil A 2022 12 Die Rekurrenten wollen die 50 Aktien hingegen mit einem Vermögenssteuerwert von insgesamt Fr. 500'000.–, d.h. Fr. 10'000.– pro Aktie, bewertet haben, entsprechend einer mit ABV 2014 eingeräumten Kaufoption zu diesem Preis und den von ihnen gestützt darauf vor und nach dem hier relevanten Bewertungszeitpunkt realisierten Verkaufspreisen. Strittig ist somit vorliegend einzig, ob die basierend auf dem ABV 2014 von den Rekurrenten realisierten Aktienverkaufspreise für die Vermögensbesteuerung einer Aktienbewertung nach KS 28 vorgehen (act. 1 Rz. 8; act. 5 S. 4, erster Abschnitt); nicht strittig ist die eigentliche Berechnung der Rekursgegnerin nach KS 28. Darin applizierte die Steuerverwaltung insbesondere – zum Vorteil der Rekurrenten – einen Minderheitsabzug von 30 %, trotz effektiv geflossener Dividende (Rek-act. 3). 4.1 Wertpapiere im Privatvermögen sind nach § 39 StG und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kommt in der Praxis dem von der Schweizerischen Steuerkonferenz publizierten KS 28 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) zentrale Bedeutung zu. Wohl handelt es sich um eine reine Verwaltungsanordnung, doch entspricht das der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen dienende KS 28 vermutungsweise der geübten Verwaltungspraxis, während sie gleichzeitig Art. 14 Abs. 1 StHG konkretisiert und den Handlungsspielraum ausfüllt, den diese Norm den Kantonen einräumt (zum Ganzen Teucher/Lobsiger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Auflage 2022, Art. 14 Rz 10 ff.; BGer 2C_77/2017 vom 16. Januar 2019 E. 6.3 f.). Das Bundesgericht erachtet denn KS 28 auch als zuverlässige Methode zur Bestimmung des Verkehrswerts, da in ihm die Überlegungen, welche im Allgemeinen für die Preisbildung bei nicht an der Börse kotierten Aktien massgebend sind, zum Ausdruck kommen (BGer

2C_1057/2018 vom

E. 5.1

In casu berufen sich die Rekurrenten darauf, dass (mehrere) solche für die Bestimmung des Vermögenssteuerwerts relevante Handänderungen an den zu bewertenden

E. 5.2

Was die Berücksichtigung von ABV und den darin zwischen den Aktionären vereinbarten Aktienbewertungsregeln betrifft, hält KS 28 explizit fest, dass, als Ausfluss einer objektiv-technischen Bewertungsmethode, solche Verträge, welche die Übertragbarkeit der Aktien beeinträchtigen, für die Aktienbewertung unbeachtlich sind (KS 28 Rz. 2 Abs. 4 und Rz. 61 Abs. 2). Dieser Grundsatz wird sodann im Kommentar der Schweizerischen Steuerkonferenz zum KS 28 wiederholt festgehalten (Kommentar zum KS 28, S. 4). Danach sollen Handänderungen zwischen Aktionären und/oder Partnern als nicht unter unabhängigen Dritten erfolgt gelten. So insbesondere dann, wenn die Preisbildung nicht transparent und nicht nach einer wirtschaftlich anerkannten Methode zustande kommt. Das soll regelmässig dann der Fall sein, wenn bei einer operativ tätigen Betriebsgesellschaft die Handänderung aufgrund eines ABV z.B. bloss zum Substanzwert erfolgt (Kommentar zum KS 28, S. 6 f.).

E. 5.3

Die in KS 28 und dem dazugehörigen Kommentar gemachten Ausführungen betreffend Nichtberücksichtigung von in ABV vereinbarten Aktienbewertungsklauseln, so diese nicht auf dem Unternehmenswert basieren, werden sowohl durch die bundesgerichtliche als auch durch die kantonale Rechtsprechung gestützt, so etwa auch im von den Rekurrenten zitierten Urteil des Bundesgerichts 2C_1057/2018 vom 7. April 2020. Wie die Rekurrenten korrekt festhalten, ging es in diesem Urteil grundsätzlich um Fragen der Aktienbewertung (von Aktien ohne Kurswert) im Bereich der Einkommensbesteuerung von Mitarbeiteraktien. Dabei konkludierte das Bundesgericht in der Tat, dass im dort zu beurteilenden Fall für die Ermittlung des aus Mitarbeiteraktien zufließenden steuerbaren Einkommens die Bewertung der (vom Mitarbeiter erworbenen) Mitarbeiteraktien nicht nach KS 28 (E. 6.), sondern gemäss der im Aktionärbindungsvertrag festgehaltenen Bewertungsmethode (in casu "Substanzwert, ohne Ertragswert") zu erfolgen habe (E. 8.1 f.). In Abgrenzung zur Einkommensbesteuerung hielt das Bundesgericht im erwähnten Urteil hingegen ebenso deutlich fest, dass im Bereich der Vermögenssteuern davon ausgegan-

E. 5.4

Zum gleichen Ergebnis gelangte bereits das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich in seiner Entscheidung 1.ST 2015.35 vom 21. Oktober 2015 (auf welchen im vorstehenden BGer 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 in E. 8.3 im hier interessierenden Zusammenhang verwiesen wird). In diesem Fall beantragten die Rekurrenten die Bewertung ihrer nicht kotierten Aktien in Abweichung von KS 28 zum Substanzwert (ohne Ertragswert), begründet mit dem unter den Aktionären bestehenden Aktionärbindungsvertrag, welcher vorgebe, dass die Aktien nur zum Substanzwert veräussert werden dürften, was von allen Aktionären bei mehr als 400 Aktientransaktionen auch so berücksichtigt worden sei. Das Steuerrekursgericht Zürich befand demgegenüber, dass es sich bei den Aktientransaktionen unter Aktionären auf Basis eines ABV nicht um Handänderungen unter unabhängigen Dritten handle. Die dabei bezahlten Aktienpreise könnten daher schon aus diesem Grund keine Marktpreise darstellen, um für die Bewertung der Aktien massgebend zu sein.

Denn der ABV verunmögliche praktisch, dass ein freier Markt für die zu bewertenden Aktien entstehen könne, in dem ein über dem im ABV definierter Aktienwert erzielt werden

E. 5.5

Zum selben Ergebnis kam sodann das Verwaltungsgericht Zürich in einem gleich gelagerten Fall, wo von den dortigen Rekurrenten beantragt wurde, den Vermögenssteuerwert der Aktien einer Anwaltsaktiengesellschaft nach dem Wert zu bestimmen, wie er zwischen den Aktionären im ABV vereinbart und bei Aktientransaktionen tatsächlich bezahlt wurde (VGer ZH SB.2020.00024 vom 26. August 2020). Mit Verweis auf die herrschende Lehre und Praxis wurde auch in diesem Urteil festgestellt, dass sich der Vermögenssteuerwert von nicht kotierten Aktien an einer technischen bzw. rechtlich-objektiven und nicht subjektiv-wirtschaftlichen Betrachtungsweise orientiert. Umstände, die lediglich den Preis der Aktien, nicht aber den Wert der Unternehmung beeinflussen, müssten deshalb ausser Betracht bleiben (E. 3.2). Privatrechtliche Verträge, wie ABVs, welche die Übertragbarkeit von Aktien einschränkten, seien daher für die Vermögenssteuerbewertung unbeachtlich. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie jederzeit aufgelöst werden könnten und weil ansonsten die Bewertung der Aktiengesellschaft alleine den Aktionären (d.h. den Steuerpflichtigen) anheimgestellt würde, was weder einer rechtsgleichen Besteuerung (Art. 8 BV) noch einer solchen nach dem Verkehrswert (Art. 14 Abs. 1) standhalten würde (E. 4.1 ff.).

6. 6.1 Die Erwägungen und Konklusion in bzw. aus der vorstehend erwähnten Literatur und Rechtsprechung (E. 5.) können vollumfänglich für den hier zu beurteilenden Fall übernommen werden, wobei festzuhalten ist, dass, entgegen den Vorbringen der Rekurrenten, in der vorstehend erwähnten Gerichtspraxis auch Fälle zu beurteilen waren, in welchen die

E. 7

Urteil A 2022 12 Aktien der D._____ AG stattgefunden hätten, nämlich zwischen ihnen und einem anderen Aktionär der D._____ AG, und zwar zu dem zwischen den Aktionären im ABV 2014 vereinbarten Preis. Da die im ABV 2014 vereinbarten Aktienpreise somit tatsächlich bei Aktientransaktionen Anwendung gefunden hätten, der ABV somit "gelebt" worden sei, seien diese Verkaufspreise auch für die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.

E. 7.1

Die Rekurrenten rügen sodann, der im Einspracheentscheid veranlagte Steuerwert von Fr. 2'352'000.– für die 50 Aktien der D._____ AG verletze das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV, was durch das Gericht festzustellen sei.

E. 7.2

Den Rekurrenten zustimmend kann festgehalten werden, dass auch im Bereich der Vermögenssteuern das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten ist, was bedingt, Vermögen als solches (ohne dessen Erträge) bereits als eigenständigen Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu akzeptieren (Teuschler/Lobsiger, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 13–14a N 3c). Konkretisierend wird durch das Bundesgericht zum Zweck der Vermögenssteuer ausgeführt, dieser bestehe in der wiederkehrenden Mehrbelastung des fundierten Einkommens, d.h. des aus dem Vermögen fließenden Ertrages. Eine vertragliche Verfügungsbeschränkung beeinträchtigt grundsätzlich weder die aktienrechtlichen Vermögens- noch die Mitgliedschaftsrechte des Eigentümers; sie habe i.d.R. keinen Einfluss auf das Ertragspotenzial des Vermögens-

werts. Insofern erachtete es das Bundesgericht als folgerichtig, dass für die vermögenssteuerliche Bestimmung des Verkehrswertes von nicht kotierten Aktien Aktionärbindungsverträge nicht in die Beurteilung einbezogen werden (vgl. E. 5.3 vorstehend; BGER 2C_1057/2018 7. April 2020 E. 8.3). Die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Bundesgerichts können nicht anders verstanden werden, als im Bereich der Vermögensbesteuerung von nicht kotierten Wertpapieren das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann verletzt würde, wenn in Aktionärbindungsverträgen vereinbarte Verfügungsbeschränkungen zur Bestimmung des Vermögenssteuerwerts dieser Aktien berücksichtigt würden, wie dies die Rekurrenten beantragen, und nicht umgekehrt. Es kann sodann festgestellt werden, dass die Rekursgegnerin vorliegend dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über Gebühr gerecht wurde, den von ihr gewährten, wohl aber nicht berechtigten Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligte berücksichtigend. Es ergibt sich daher, dass die Rekurrenten auch aus der Anrufung von Art. 127 Abs. 2 BV nichts zu ihren Gunsten ableiten können. 8. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rekursgegnerin kein Recht verletzt hat, wenn sie den Vermögenssteuerwert der Aktien der D._____ AG für die Steuerperiode 2018 nach Massgabe von KS 28 ermittelt hat. Der Rekurs erweist sich

E. 8

Urteil A 2022 12 gen wird, dass privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, für die Bewertung unbeachtlich sind, da sie den inneren Wert nicht verändern (E. 8.3). Denn in diesem Kontext fallen gemäss Bundesgericht die unterschiedlichen Zwecke von Vermögens- und Einkommenssteuern ins Gewicht: Die Vermögenssteuer bezweckt eine wiederkehrende Mehrbelastung des fundierten Einkommens, d.h. des aus dem Vermögenswert fliessenden Ertrages. Eine vertragliche Verfügungsbeschränkung beeinträchtigt grundsätzlich weder die aktienrechtlichen Vermögens- noch die Mitgliedschaftsrechte des Eigentümers; sie hat in der Regel keinen Einfluss auf das Ertragspotenzial des Vermögenswerts. Eine vertragliche Verfügungsbeschränkung kann überdies jederzeit durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung aufgehoben werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Vermögenssteuereinschätzungen abgelaufener Steuerjahre hätte. Insofern erscheint es gemäss Bundesgericht folgerichtig, dass für die vermögenssteuerliche Bestimmung des Verkehrswertes von nicht kotierten Aktien Aktionärbindungsverträge nicht in die Beurteilung einbezogen werden. Das Bundesgericht konkludierte im erwähnten Fall explizit (E. 8.4), dass die einkommenssteuerliche Verkehrswertbemessung (z.B. einen ABV berücksichtigend) anders vorgenommen werden kann als die Bestimmung des Verkehrswerts für die Vermögenssteuer (gemäss KS 28).

E. 9

Urteil A 2022 12 könne. Es erscheine daher zumindest als nachvollziehbar, dass die betroffenen Steuerpflichtigen ihre Titel nur zu dem im ABV vereinbarten Wert bewertet und besteuert haben wollten. Indessen habe die Bewertung des Vermögens nach objektivtechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung dürfe es daher nicht darauf ankommen, welcher Wert einem Vermögensrecht für die betreffende steuerpflichtige Person aufgrund ihrer individuellen Umstände und Vereinbarungen zukomme, da dies Ausfluss der subjektiv-wirtschaftlichen Betrachtungsweise darstelle, die für die Vermögenssteuerbewertung nicht massgebend sei.

Genau diesen Ansatz würden die betroffenen Steuerpflichtigen mit ihrem Begehren der Besteuerung zum ABV-Wert aber verfolgen, womit für die Aktienbewertung auf den tatsächlichen, d.h. den inneren Wert der Unternehmung ganz offenkundig keinerlei Rücksicht genommen würde, was aus vermögenssteuerrechtlicher Sicht nicht angehe (E. 2c/bb und d/aa f.).

E. 9.1

Gemäss § 120 Abs. 1 StG werden die amtlichen Kosten des Verfahrens der unterliegenden Partei ganz bzw. bei teilweiser Gutheissung im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Die Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG, BGS 162.12]) und ist in Anbetracht des Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichtes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit zu bestimmen (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Sie wird vorliegend auf Fr. 2'000.– festgesetzt und dem Verfahrensausgang entsprechend vollumfänglich den Rekurrenten auferlegt.

E. 9.2

Den Rekurrenten ist bei diesem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG; vgl. auch § 28 Abs. 2 VRG).

E. 10

Urteil A 2022 12 in einem ABV vereinbarten Aktienpreise tatsächlich "gelebt" wurden, d.h. es unter den Aktionären tatsächlich entsprechende Aktientransaktionen gab. Wie die Rekurrenten selber darstellen, wird ihnen aufgrund der im ABV 2014 enthaltenen Übertragungsbeschränkungen verunmöglicht, einen über dem im ABV vereinbarten Wert für die Aktien der D. _____ AG bei einem Aktienverkauf realisieren zu können (act. 1 Rz. 11–14). Auch aus dem Umstand, dass der ABV 2014 in diesem Sinne tatsächlich gelebt wurde, d.h. Aktientransaktionen zu dem im ABV vereinbarten Aktienpreis stattfanden, können die Rekurrenten, wie aus der unter E. 5.4 vorstehend erwähnten Rechtsprechung unzweifelhaft hervorgeht, nichts für sich ableiten. Denn Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Preisbildung für die Vermögenssteuer ist, dass tatsächlich ein Marktpreis gebildet wird und nicht andere, im Verhältnis zwischen den Parteien des Kaufgeschäfts liegende Umstände die freie Preisbildung beeinflussen bzw. verzerren. Dass dies vorliegend gerade nicht zutrifft, d.h. die Handänderungen zwischen den Aktionären der D. _____ AG als nicht unter unabhängigen Dritten erfolgt zu betrachten sind, ergibt sich denn auch aus der erheblichen Differenz zwischen dem von den Rekurrenten beantragten Vermögenssteuerwert pro Aktie (Fr. 10'000.–) und dem von der Rekursgegnerin auf Basis von KS 28 ermittelten und veranlagten Vermögenssteuerwert (Fr. 47'040.– pro Aktie). Die Rekurrenten vermögen daher diesbezüglich mit ihrem Antrag nicht durchzudringen. 6.2 An dieser Konklusion (E. 6.1) vermag auch das von den Rekurrenten erwähnte Schreiben der Aktionäre der D. _____ AG an die Rekursgegnerin vom 19. November 2014 (Ruling genehmigt von der Rekursgegnerin am 20. November 2014 [StV-act. 7]) nichts zu ändern, wonach (u.a.) Transaktionen in Aktien der D. _____ AG unter den Parteien des ABV 2014 keine steuerbaren Schenkungen darstellen sollen (StV-act. 7 Ziff. II.2). Zum einen halten die Rekurrenten in diesem Ruling explizit fest, dass die Parteien des ABV 2014 (wie der Rekurrent einer war) vereinbarungsgemäss unter bestimmten Bedingungen die Aktien der D. _____ AG zu einem vordefinierten Preis veräussern müssen bzw. können,

obwohl der Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt des Verkaufs bedeutend höher sein könnte (StV-act. 7 Ziff. II.2 Rz. 39). Dass dennoch in einem solchen Fall keine steuerbare Schenkung zwischen den Parteien des ABV 2014 vorliegen soll, wird sodann, was nachvollziehbar erscheint, mit dem fehlenden Schenkungswillen der ABV- Parteien begründet (StV-act. 7 Ziff. II.2 Rz. 40) und nicht etwa dem Umstand, dass den Aktien lediglich ein dem im ABV 2014 vereinbarten "Formelpreis" entsprechender Verkehrswert zukommen würde.

E. 11

Urteil A 2022 12 7.

E. 12

Urteil A 2022 12 als unbegründet und ist dementsprechend abzuweisen. Weiterungen zum Eventualantrag der Rekursgegnerin erübrigen sich damit. 9.

E. 13

Urteil A 2022 12 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.